



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 10/2005–2006

Inhalt	Seite
16. Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes	947

Inhaltsverzeichnis

16.	Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes	
I.	Ausgangslage	947
II.	Anpassungen an das Fusionsgesetz	948
III.	Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung	950
	3.1 Allgemeines	950
	3.2 Ausgestaltung der Regelung	951
IV.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	952
V.	Anträge	953

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

16.

Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes

Chur, 29. August 2005

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft über eine Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes. Diese beinhaltet einerseits die Anpassung des kantonalen Rechts an die steuerrechtlichen Bestimmungen des Fusionsgesetzes¹ und andererseits die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung für natürliche Personen mit einer qualifizierten Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

I. Ausgangslage

Das Fusionsgesetz ist auf den 1. Juli 2004 in Kraft getreten. Zusammen mit den zivilrechtlichen Änderungen wurden auch die steuerrechtlichen Regelungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer² und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden³ angepasst. Die Bestimmungen des DBG sind mit dem Fusionsgesetz in Kraft getreten. Für die Anpassung des kantonalen Rechts an das Harmonisierungsgesetz wurde den Kantonen eine Frist von drei Jahren gewährt (Art. 72e StHG). Nach Ablauf dieses Zeitraums finden die Bestim-

¹ Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG), SR 221.301

² DBG, SR 642.11

³ Harmonisierungsgesetz, StHG, SR 642.14

mungen des StHG direkt Anwendung und ersetzen die abweichenden Normen des kantonalen Rechts (Art. 72 Abs. 2 StHG).

Bis zur Anpassung des Steuergesetzes gelten für Bund und Kanton teilweise unterschiedliche Regelungen. Dadurch werden betriebswirtschaftlich sinnvolle und auch wünschbare Umstrukturierungen komplizierter, der administrative Aufwand wächst an, die Rechtssicherheit leidet und die Kosten steigen. Diese Hürden sollen rasch beseitigt werden, weshalb dieser Revisionspunkt vorgezogen und nicht in das Paket über die Revision des Steuergesetzes integriert werden soll⁴. Das Steuergesetz soll rasch an das Bundesrecht angepasst und – sofern kein Referendum ergriffen wird – rückwirkend bereits auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden.

Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Gesellschaft und Gesellschafter ist eine Frage der Standortattraktivität, bei der Graubünden nicht ins Hintertreffen geraten darf. Aufgrund von Gesetzgebungsprojekten in verschiedenen Kantonen soll hier rasch gehandelt werden.

II. Anpassungen an das Fusionsgesetz

Mit dem Fusionsgesetz wurden die Umstrukturierungsvorschriften des DBG und des StHG offener und zeitgemässer formuliert und auf das geänderte Zivilrecht ausgerichtet. Es ging dabei nicht darum, auf die Besteuerung von Unternehmensgewinnen zu verzichten. Die Besteuerung soll aber nicht im Zeitpunkt der Umstrukturierung erfolgen, sondern bis zur späteren effektiven Realisierung der stillen Reserven aufgeschoben werden. Damit kann auch verhindert werden, dass das Steuerrecht die zivilrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten behindert oder gar vereitelt⁵. Die steuerrechtlichen Bestimmungen über Umstrukturierungen (Zusammenschluss, Teilung und Umwandlung von Unternehmen) sowie konzerninterne Vermögensübertragungen wurden gesamtschweizerisch vereinheitlicht. Die Regelungen von DBG und StHG sind weitgehend identisch und lassen dem kantonalen Gesetzgeber nur in sehr beschränktem Ausmass einen Gestaltungsspielraum.

Die Anpassungen an das Fusionsgesetz erfolgen in Artikel 20 für die natürlichen sowie in Artikel 83 und 84 für die juristischen Personen. Generell kann die heutige Steuerneutralität der Umstrukturierungstatbestände fortgeführt werden, teilweise entfallen aber die Sperrfristen. Hinsichtlich der Vermögensübertragungen im Konzern und des steuerneutralen Austauschs

⁴ vgl. auch Botschaft zum Bericht über die Revision des Steuergesetzes vom 28.6.2005, Botschaften, Heft Nr. 7/2005–2006, S. 717 ff., S. 731 f.

⁵ vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 13.6.2000, in: BBl 33/2000 Seite 4337 ff., S. 4368 f.

von Beteiligungsrechten bringt das neue Recht betriebswirtschaftlich sinnvolle Verbesserungen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die Steuerfolgen einer Vielzahl von Umstrukturierungsvarianten und Vermögensübertragungen in einem umfassenden und mit zahlreichen Beispielen versehenen Kreisschreiben dargelegt⁶. Es würde den Rahmen dieser Botschaft sprengen, auf das 90-seitige Kreisschreiben oder die 26 Fallbeispiele einzugehen. Nachdem dem kantonalen Gesetzgeber hier ohnehin kaum ein Entscheidungsspielraum zukommt, scheint dies auch nicht erforderlich.

Das Harmonisierungsgesetz lässt die Frage offen, wie die Vermögensübertragung auf eine Gesellschaft, die nicht der vollen Steuerpflicht unterliegt, steuerlich behandelt werden soll. Werden durch eine Umstrukturierung oder durch eine andere Vermögensübertragung stille Reserven auf eine privilegierte Gesellschaft wie eine Holding- oder eine Domizilgesellschaft übertragen, muss nach Auffassung der Regierung wie im heutigen Recht über diese stillen Reserven abgerechnet werden. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer steuersystematischen Realisierung, weil das System der Besteuerung ändert.

Der Realisierungstatbestand umfasst sämtliche stillen Reserven, die übertragen werden, mit Ausnahme derjenigen auf den Grundstücken und (bei den juristischen Personen) auf den qualifizierten Beteiligungen im Sinne von Artikel 88a StG. Die Grundstücksgewinne unterliegen auch in den privilegierten juristischen Personen der Besteuerung, weshalb die Überführung keine steuersystematische Realisierung bewirkt. Die Kapitalgewinne auf massgebenden Beteiligungen werden demgegenüber auch in den ordentlich besteuerten juristischen Personen durch den Beteiligungsabzug von der Besteuerung (weitgehend) ausgenommen, weshalb es auch hier an einer eigentlichen steuersystematischen Realisierung fehlt.

Ein Verzicht auf eine steuersystematische Realisierung würde nicht mehr einen Steueraufschub, sondern den endgültigen Verlust von Steuersubstrat bewirken. Ohne einen solchen Realisierungstatbestand könnten in einem Konzern beispielsweise Immaterialgüterrechte wie Marken oder Patente ohne Steuerfolgen von der operativen Gesellschaft auf eine Holdinggesellschaft übertragen werden. Die Konzerngesellschaften würden in der Folge Entschädigungen für die Nutzung der Marke entrichten und diese als geschäftsmässig begründete Aufwendungen vom steuerbaren Gewinn in Abzug bringen. Diese Erträge würden bei der Holdinggesellschaft ebenso wenig mit der Gewinnsteuer erfasst wie ein späterer Verkauf der Marke. Es ist nicht das Ziel der mit

⁶ Kreisschreiben Nr. 5 der Eidg. Steuerverwaltung vom 1. Juni 2004 (publiziert auf der Homepage der Eidg. Steuerverwaltung: <http://www.estv.admin.ch/data/dvs/druck/kreis/d/kreis.htm>)

dem Fusionsgesetz normierten Regelung, derartige Steuerschlupflöcher zu schaffen, weshalb die Übertragung der stillen Reserven auf eine privilegiert besteuerte Gesellschaft die Gewinnsteuer auslösen muss.

Neben den Umstrukturierungstatbeständen wird auch die steuerneutrale Ersatzbeschaffung von qualifizierten Beteiligungen klar geregelt. Damit können die Unsicherheiten im heutigen Recht beseitigt und für Bund und Kanton identische Regelungen geschaffen werden. Auch hier handelt es sich um eine Änderung, welche das Harmonisierungsgesetz den Kantonen zwingend vorschreibt.

III. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

3.1 Allgemeines

Im schweizerischen Steuersystem werden die Gewinne einer juristischen Person zunächst mit der Gewinnsteuer erfasst. Werden diese Gewinne dann ausgeschüttet, unterliegen sie beim Empfänger (soweit es sich um eine natürliche Person handelt) der Einkommenssteuer. Diese doppelte Erfassung der gleichen Gewinne wird wirtschaftliche Doppelbelastung genannt.

Die wirtschaftliche Doppelbelastung führt zu einer wesentlich stärkeren Steuerbelastung auf den Gewinnen der juristischen Personen im Vergleich zu den Personenunternehmungen, deren Gewinne nur mit der Einkommenssteuer erfasst werden. Auf Bundesebene ist geplant, die wirtschaftliche Doppelbelastung im Zuge der Unternehmenssteuerreform II zu beseitigen⁷. Die Vorschläge, die heute auf dem Tisch liegen, dürften aber kaum mehrheitsfähig sein und es ist damit zu rechnen, dass sich diese Revision noch in die Länge ziehen wird.

Der Kanton Nidwalden hat als erster Kanton eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung eingeführt, indem er die Beteiligungserträge zu einem tieferen Steuersatz besteuert. In der Lehre ist kontrovers, ob diese Massnahme mit dem Harmonisierungsgesetz in Einklang steht. Nachdem nun zahlreiche andere Kantone dem Beispiel von NW gefolgt sind (OW, LU, AI, SH) oder demnächst folgen werden (z.B. SZ, TG, SG, ZG), muss das Augenmerk mehr auf den Standortwettbewerb gelenkt werden.

Der interkantonale Konkurrenzkampf um die vermögenden Steuerpflichtigen wurde in den letzten Jahren intensiviert. Kantone, die hier nicht mitmachen, gehen das Risiko ein, sehr gute Steuerzahler zu verlieren und je-

⁷ vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) vom 22. Juni 2005 (BBl 2005, S. 4733)

denfalls keine neuen vermögenden Steuerzahler zu gewinnen. Als Folge der Gesetzesvorhaben zahlreicher Kantone in der engeren und weiteren Nachbarschaft besteht nach Auffassung der Regierung akuter Handlungsbedarf, um hier nicht ins Hintertreffen zu gelangen. Aus diesem Grund soll die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung in die Vorlage über die Anpassungen an das Fusionsgesetz eingebaut werden.

3.2 Ausgestaltung der Regelung

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, für wen eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung angebracht erscheint. Dies ist eine Frage der vergleichbaren Verhältnisse. Der Beteiligte, welcher nur einzelne Beteiligungsrechte an einer juristischen Person hält, erzielt Erträge, die besteuert werden müssen wie alle anderen Vermögenserträge auch. Dieser Investor ist mit Steuerpflichtigen zu vergleichen, die beispielsweise voll steuerbare Zinserträge erzielen. Eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wäre nicht angebracht; eine solche müsste unter den Gesichtspunkten von Rechtsgleichheit⁸ und Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit⁹ als äusserst problematisch beurteilt werden.

Wo eine natürliche Person über eine qualifizierte Beteiligung an einer juristischen Person verfügt, in der sie auch als Unternehmer tätig ist, ändert die massgebende Vergleichskonstellation. Hier müssen auf der einen Seite der Unternehmer und Anteilsinhaber an der juristischen Person und auf der anderen Seite der Selbständigerwerbende, der die unternehmerische Tätigkeit in der Rechtsform einer Personenunternehmung ausübt, verglichen werden. Dabei erweisen sich die Gewinnsteuern der juristischen Person plus die Einkommenssteuern auf den Gewinnausschüttungen als zu hoch, weshalb hier eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung erfolgen soll.

Die wirtschaftliche Doppelbelastung soll ab einer zehnprozentigen Beteiligung gemildert werden. Bei einer tieferen Quote ist nach Auffassung der Regierung ebenso wenig mit einer unternehmerischen Einflussnahme zu rechnen wie bei einer Beteiligung, die zwar wertmässig einen grossen Betrag ausmacht, stimmenmässig aber nicht ins Gewicht fällt.

Hinsichtlich der Entlastung von der Vermögenssteuer werden in den Kantonen unterschiedliche Lösungen getroffen. Vor allem Kantone mit sehr tiefen Vermögenssteuern verzichten auf eine besondere Regelung für die qualifizierten Beteiligungen. Graubünden mit den im interkantonalen Verglei-

⁸ Art. 8 Bundesverfassung (BV)

⁹ Art. 127 Abs. 2 BV und Art. 95 Abs. 1 KV

chen sehr hohen Vermögenssteuern muss aber, um hier konkurrenzfähig zu werden, auch in diesem Bereich eine Entlastung vorsehen. Diese erstreckt sich auf die ordentliche Vermögenssteuer und auf die Sonderabgabe auf dem Vermögen.

Die Entlastung erfolgt über den massgebenden Steuersatz. Dieser soll sowohl für die Einkommenssteuer als auch für die Vermögenssteuer und die Sonderabgabe auf dem Vermögen um 50% des anwendbaren Gesamtsteuersatzes reduziert werden.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine nennenswerten Mehr- oder Minderbelastungen für die Mitarbeitenden der Steuerverwaltung; sie können mit dem bestehenden Personal vollzogen werden.

Die Anpassungen an das Fusionsgesetz schaffen in einzelnen Punkten neue Steueraufschubtatbestände. Damit geht aber Steuersubstrat nicht definitiv verloren, weshalb hier auch keine Steuerausfälle aufgezeigt werden können.

Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung führt zu Steuerausfällen. Diese können aber nicht ermittelt werden, weil die notwendigen Berechnungsunterlagen in den Steuerveranlagungen nicht separat erfasst werden. Zudem kann die Massnahme unterschiedliche Auswirkungen haben. Die tiefere Belastung der Gewinnausschüttung führt direkt zu tieferen Einkommenssteuern. Sie kann aber auch dazu führen, dass höhere Gewinne ausgeschüttet werden, womit der tiefere Steuersatz kompensiert wird. Und sie kann dazu führen, dass vermögende Steuerpflichtige den Kanton nicht verlassen oder nach Graubünden zuziehen, wodurch Steuersubstrat erhalten bzw. neues gewonnen werden kann. Die Regierung schätzt, dass die Steuerausfälle maximal rund Fr. 5 Mio. oder 1.2% der budgetierten Einkommens- und Vermögenssteuern betragen dürften. Für die Gemeinden und Kirchen ist insgesamt mit Steuerausfällen von rund Fr. 4.5 Mio. zu rechnen.

V. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Steuergesetzes zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Die Präsidentin: *Widmer-Schlumpf*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 94 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. August 2005,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 20

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 litera b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 145 ff. nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall

entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Werden stille Reserven auf eine steuerbefreite Unternehmung oder auf eine nach Artikel 89–89b besteuerte juristische Person übertragen, wird über die stillen Reserven abgerechnet. Davon ausgenommen sind die stillen Reserven auf den Liegenschaften.

Art. 39 Abs. 4

⁴ Ausgeschüttete Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert, sofern die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

Art. 64 Abs. 3

³ Beteiligungen im Sinne von Artikel 39 Absatz 4 werden zum halben Satz des steuerbaren Gesamtvermögens besteuert.

Art. 83

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben, sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 litera d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 145 ff. nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermö-

genswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 litera d.

⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 145 ff. nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵ Werden stille Reserven auf eine steuerbefreite Unternehmung oder auf eine nach Artikel 89–89b besteuerte juristische Person übertragen, wird über die stillen Reserven abgerechnet. Davon ausgenommen sind die stillen Reserven auf den Liegenschaften sowie auf Beteiligungen nach Artikel 88a.

⁶ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

Art. 84 Abs. 5

⁵ Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Art. 97c Abs. 2

² Beteiligungen im Sinne von Artikel 39 Absatz 4 werden zum halben Satz des steuerbaren Gesamtvermögens besteuert.

Art. 187b Abs. 3

³ Auf Vermögensübertragungen im Konzern oder auf eine Tochtergesellschaft, die vor Inkrafttreten dieser Teilrevision nach den Regeln des Fusionsgesetzes¹ behandelt wurden, finden Artikel 83 Absatz 2 und 4 sinngemäss Anwendung.

II.

Die Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens. Sie kann die Teilrevision insgesamt oder teilweise rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft setzen.

¹ Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG), SR 221.301

Lescha da taglia per il chantun Grischun

midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 94 al. 1 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 29 d'avust 2005,

concluda:

I.

La lescha da taglia per il chantun Grischun dals 8 da zercladur 1986 vegn midada sco suonda:

Art. 20

¹ Las reservas zuppadas d'ina interpresa da persunas (firma singula, societad da persunas) na vegnan betg suttamessas a la taglia tar restructuraziuns, en spezial tar ina fusiun, tar ina partiziun u tar ina transfurmaziun, sche l'obligaziun da pajar taglia en Svizra cuntinuescha e sche las valurs ch'eran decisivas fin uss per la taglia sin las entradas pon vegnir surpigliadas:

- a) en cas dal transferiment da valurs da facultad ad in'otra interpresa da persunas;
- b) en cas dal transferiment d'in manaschi u d'ina part d'in manaschi ad ina persuna giuridica;
- c) tar il barat da dretgs da participaziun u da commembranza a chaschun da restructuraziuns en il senn da l'artitgel 83 alinea 1 u a chaschun da concentraziuns sumegliantas a fusiuns.

² Tar ina restructuraziun tenor l'alinea 1 litera b vegnan las reservas zuppadas transferidas suttamessas supplementarmain a la taglia en la procedura tenor ils artitgels 145 ss., sche durant ils tschintg onns successivs a la restructuraziun vegnan alienads dretgs da participaziun u da commembranza ad in pretsch superiur a la valor decisiva per las taglias da l'agen chapital transferi; en tals cas po la

persuna giuridica far valair reservas zuppadas correspudentas gia suttamessas a la taglia sco gudogn.

³ Sche las reservas zuppadas vegnan transferidas ad ina interpresa libra da taglias u ad ina persuna giuridica suttamessa a la taglia tenor ils artitgels 89 – 89b, vegn fatg giu quint sur las reservas zuppadas. Excepidas da quai èn las reservas zuppadas sin las immobiglias.

Art. 39 al. 4

⁴ Ils gudogns distribuids da societads da chapital e d'associaziuns ch'èn obligadas illimitadamain da pajar taglia en Svizra vegnan suttamess a la taglia per la mesa tariffa da l'entrada totala imputabla, sch'il pajataglia è participà cun almain 10 pertschient al chapital d'aczijs, al chapital da basa u al chapital da tschep.

Art. 64 al. 3

³ Participaziuns en il senn da l'artitgel 39 alinea 4 vegnan suttamessas a la taglia per la mesa tariffa da l'entrada totala imputabla.

Art. 83

¹ Las reservas zuppadas d'ina persuna giuridica na vegnan betg suttamessas a la taglia tar restructuraziuns, en spezial tar ina fusiun, tar ina partiziun u tar ina transfurmaziun, sche l'obligaziun da pajar taglia en Svizra cuntinuescha e sche las valurs ch'èran decisivas fin uss per la taglia sin il gudogn pon vegnir surpigliadas:

- a) en cas da la transfurmaziun en ina interpresa da persunas u en in'otra persuna giuridica;
- b) en cas da la divisiun u da la separaziun d'ina persuna giuridica, sch'in u plirs manaschis u sche parts d'in manaschi vegnan transferids e sche las persunas giuridicas ch'existan sunter la partiziun cuntinueschan in manaschi u ina part d'in manaschi;
- c) en cas dal barat da dretgs da participaziun u da commemoranza a chaschun da restructuraziuns u a chaschun da concentraziuns sumegliantas a fusiuns;
- d) en cas dal transferiment da manaschis u da parts d'in manaschi sco er d'objects da la facultad investida dal manaschi ad ina societad affiliada en Svizra. Sco societad affiliada vala ina societad da chapital u in'associaziun, al chapital da basa u al chapital da tschep da la quala la societad da chapital u l'associaziun che transferescha è participada cun almain 20 pertschient.

² Tar in transferiment ad ina societad affiliada tenor l'alinea 1 litera d vegnan las reservas zuppadas transferidas suttamessas supplementarmain a la taglia en la procedura tenor ils artitgels 145

ss., sche durant ils tschintg onns successivs a la restructuraziun vegnan alienadas las valurs da facultad u ils dretgs da participaziun u da commembranza transferids a la societad affiliada; la societad affiliada po far valair en tals cas reservas zuppadas correspondentas gia suttamessas a la taglia sco gudogn.

³ Tranter societads da chapital ed associaziuns svizras ch'èn concentradas – en la vista generala da las relaziuns effectivas – grazia a la maioritad da las vuschs u en in'otra moda sut ina direcziun unica d'ina societad da chapital u d'ina associaziun, pon participaziuns directas u indirectas d'almain 20 pertschient dal chapital da basa u dal chapital da tschep vegnir transferidas d'ina outra societad da chapital u associaziun, manaschis u parts d'in manaschi sco er objects da la facultad investida dal manaschi per las valurs ch'eran fin uss decisivas per la taglia sin il gudogn. Resalvà resta il transferiment ad ina societad affiliada tenor l'alinea 1 litera d.

⁴ Sche durant ils tschintg onns successivs ad in transferiment tenor l'alinea 3 las valurs da facultad tranferidas vegnan alienadas u sche la direcziun unica vegn bandunada durant quest temp, vegnan las reservas zuppadas transferidas suttamessas supplementarmain a la taglia en la procedura tenor ils artitgels 145 ss. En quest cas po la persuna giuridica favurisada far valair reservas zuppadas correspondentas gia suttamessas a la taglia sco gudogn. Las societads da chapital e las associaziuns svizras concentradas sut ina direcziun unica il mument da la violaziun dal termin da bloccada èn solidarmain responsablas per la taglia supplementara.

⁵ Sche las reservas zuppadas vegnan transferidas ad ina interpresa libra da taglias u ad ina persuna giuridica suttamessa a la taglia tenor ils artitgels 89 – 89b, vegn fatg giu quint sur las reservas zuppadas. Excepidas da quai èn las reservas zuppadas sin las immobiglias sco er sin las participaziuns tenor l'artitgel 88a.

⁶ Sche – cun surpigliar las activas e las passivas d'ina societad da chapital u d'ina associaziun – la societad da chapital u l'associaziun che surpiglia ha ina perdita contabla sin la participaziun da tala societad da chapital u associaziun, na po ella betg deducir fiscalmain questa perdita; in eventual gudogn da contabilitad sin la participaziun vegn suttamess a la taglia.

Art. 84 al. 5

⁵ Cun substituir participaziuns pon las reservas zuppadas vegnir transferidas sin ina nova participaziun, sche la participaziun alienada importa almain 20 pertschient dal chapital da basa u dal chapital da tschep da l'outra societad ed è stada sco tala almain durant in onn en possess da la societad da chapital u da l'associaziun.

Art. 97c al. 2

² Participaziuns en il senn da l'artitgel 39 alinea 4 vegnan suttemessas a la taglia per la mesa tariffa da la facultad totala imputabla.

Art. 187b al. 3

³ Per transferiments da facultad en il concern u ad ina societad affiliada ch'èn vegnids tractads avant l'entrada en vigur da questa revisiun parziala tenor las reglas da la lescha davart la fusiun¹, vegn applitgà l'artitgel 83 alineas 2 e 4 conform al senn.

II.

Questa revisiun parziala è suttemessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur. Ella po metter en vigur la revisiun parziala totalmain u parzialmain retroactivamain per il 1. da schaner 2006.

¹ lescha federala dals 3 d'october 2003 davart la fusiun, la partiziun, la transfurmaziun ed il transferiment da facultad (lescha davart la fusiun, LFus), CS 221.301

Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 94 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 29 agosto 2005,

decide:

I.

La legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni dell'8 giugno 1986 viene modificata come segue:

Art. 20

¹ Le riserve occulte di un'impresa di persone (ditta individuale, società di persone) non sono imponibili nell'ambito di ristrutturazioni, in particolare in caso di fusione, di scissione o di trasformazione, se l'impresa rimane assoggettata all'imposta in Svizzera e gli elementi fino ad allora determinanti per l'imposta sul reddito vengono ripresi:

- a) in caso di trasferimento di beni a un'altra impresa di persone;
- b) in caso di trasferimento di un esercizio o di un ramo di attività a una persona giuridica;
- c) in caso di scambio di diritti di partecipazione o societari a seguito di ristrutturazioni ai sensi dell'articolo 83 capoverso 1 o di concentrazioni aventi carattere di fusione.

² Nell'ambito di una ristrutturazione ai sensi del capoverso 1 lettera b, le riserve occulte trasferite sono tassate a posteriori secondo la procedura di cui all'articolo 145 e segg., se nei cinque anni seguenti la ristrutturazione diritti di partecipazione o societari sono alienati a un prezzo superiore al valore fiscalmente determinante del capitale proprio trasferito; la persona giuridica può in tal caso far valere corrispondenti riserve occulte già tassate come utili.

³ Se riserve occulte vengono trasferite ad un'impresa esente da imposta o ad una persona giuridica tassata secondo gli articoli 89–89b, l'imposizione avviene tramite le riserve occulte. Fanno eccezione le riserve occulte sugli immobili.

Art. 39 cpv. 4

⁴ Gli utili distribuiti provenienti da società di capitali e cooperative imponibili in Svizzera in misura illimitata vengono tassati alla metà dell'aliquota del reddito complessivo imponibile, se la persona imponibile partecipa almeno in misura del 10 per cento al capitale azionario o sociale.

Art. 64 cpv. 3

³ Le partecipazioni ai sensi dell'articolo 39 capoverso 4 vengono tassate alla metà dell'aliquota della sostanza complessiva imponibile.

Art. 83

¹ Le riserve occulte di una persona giuridica non sono imponibili nell'ambito di ristrutturazioni, in particolare in caso di fusione, di scissione o di trasformazione, se la persona giuridica rimane assoggettata all'imposta in Svizzera e gli elementi fino ad allora determinanti per l'imposta sull'utile vengono ripresi:

- a) in caso di trasformazione in un'impresa di persone o in un'altra persona giuridica;
- b) in caso di divisione o di separazione di una persona giuridica, se vengono trasferiti uno o più esercizi o rami d'attività e nella misura in cui le persone giuridiche che sussistono dopo la scissione continuano un esercizio o un ramo d'attività;
- c) in caso di scambio di diritti di partecipazione o societari a seguito di ristrutturazioni o di concentrazioni aventi carattere di fusione;
- d) in caso di trasferimento di esercizi o rami d'attività, nonché di immobilizzi aziendali, a una filiale svizzera. È considerata filiale una società di capitali o cooperativa al cui capitale azionario o sociale la società di capitali o cooperativa che procede al trasferimento partecipa nella misura di almeno il 20 per cento.

² In caso di trasferimento a una filiale secondo il capoverso 1 lettera d), le riserve occulte trasferite vengono tassate a posteriori secondo la procedura di cui all'articolo 145 e segg., nella misura in cui, nei cinque anni dopo la ristrutturazione, i beni trasferiti o i diritti di partecipazione o societari nella filiale vengono alienati; in tal caso la filiale può far valere corrispondenti riserve occulte già tassate come utili.

³ Partecipazioni dirette o indirette di almeno il 20 per cento al capitale azionario o sociale di un'altra società di capitali o società cooperativa, esercizi o rami di attività e immobilizzi aziendali possono essere trasferiti, al valore fino ad allora determinante per l'imposta sull'utile, tra società di capitali o cooperative svizzere che, nel contesto delle circostanze concrete, grazie alla detenzione della maggioranza dei voti o in altro modo sono riunite sotto la direzione unica di una società di capitali o cooperativa. È fatto salvo il trasferimento a una filiale secondo il capoverso 1 lettera d.

⁴ Se nei cinque anni seguenti un trasferimento ai sensi del capoverso 3 i beni trasferiti sono alienati o la direzione unica è abbandonata, le riserve occulte trasferite sono tassate a posteriori secondo la procedura di cui all'articolo 145 e segg. La persona giuridica beneficiaria può in tal caso far valere corrispondenti riserve occulte già tassate come utili. Le società di capitali o cooperative svizzere riunite sotto direzione unica al momento della violazione del termine di blocco rispondono solidalmente del pagamento dell'imposta riscossa a posteriori.

⁵ Se riserve occulte vengono trasferite ad un'impresa esente da imposta o ad una persona giuridica tassata secondo gli articoli 89–89b, l'imposizione avviene tramite le riserve occulte. Fanno eccezione le riserve occulte sugli immobili, nonché le partecipazioni secondo l'articolo 88a.

⁶ La società di capitali o società cooperativa che subisce una perdita contabile sulla partecipazione a un'altra società di capitali o cooperativa a seguito della ripresa degli attivi e dei passivi di quest'ultima non può dedurre fiscalmente tale perdita; un eventuale utile contabile sulla partecipazione è imponibile.

Art. 84 cpv. 5

⁵ In caso di sostituzione di partecipazioni, le riserve occulte possono essere trasferite su una nuova partecipazione se la partecipazione alienata è pari almeno al 20 per cento del capitale azionario o sociale dell'altra società e la società di capitali o la società cooperativa l'ha detenuta come tale per almeno un anno.

Art. 97c cpv. 2

² Le partecipazioni ai sensi dell'articolo 39 capoverso 4 vengono tassate alla metà dell'aliquota della sostanza complessiva imponibile.

Art. 187b cpv. 3

³ Ai trasferimenti di patrimonio all'interno del gruppo o ad una filiale che sono stati trattati in base alle regole della legge sulla fusione¹ prima dell'entrata in vigore della presente revisione parziale, si applica per analogia l'articolo 83 capoversi 2 e 4.

II.

Questa revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore. Esso può porre totalmente o parzialmente in vigore la revisione parziale con effetto retroattivo al 1° gennaio 2006.

¹ Legge federale del 3 ottobre 2003 sulla fusione, la scissione, la trasformazione e il trasferimento di patrimonio (Legge sulla fusione, LFus), RS 221.301

Auszug aus dem geltenden Recht

Steuergesetz für den Kanton Graubünden ¹⁾

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1986

2. EINKOMMENSSTEUER

Art. 20 ²⁾

¹ ³⁾Bei Umstrukturierungen wird, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisherigen Einkommenssteuerwerte übernommen werden, ein Steueraufschub gewährt, soweit die bisherigen Unternehmer oder deren Rechtsnachfolger ihr wirtschaftliches und wertmässiges Engagement fortführen und die stillen Reserven ihre bisherige Funktion in der Unternehmung im wesentlichen beibehalten. c. Umstrukturierungen

² Fallen die Voraussetzungen für den Steueraufschub innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ganz oder teilweise dahin, führt dies zu einer entsprechenden rückwirkenden Besteuerung der stillen Reserven. Die Buchwerte können im Ausmass der Realisierung erhöht werden.

³ Ein Steueraufschub kann insbesondere gewährt werden:

- a) bei Änderung der Rechtsform einer Unternehmung, wenn der Geschäftsbetrieb weitergeführt wird und die Beteiligungsverhältnisse wertmässig gleich bleiben;
- b) bei Unternehmungszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Personenunternehmung oder auf eine juristische Person;
- c) bei Aufteilung einer Unternehmung durch Übertragung von Aktiven bzw. von Aktiven und Passiven auf Tochtergesellschaften oder von in sich geschlossenen Betriebsteilen auf Schwestergesellschaften, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden;
- d) ... ⁴⁾

¹⁾ B vom 5. März 1985, Seite 93, Heft Nr. 3 und 3a; GRP 1985/86, 336, (1. Lesung), 750 (2. Lesung)

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁴ Buchmässige Aufwertungen und Ausgleichsleistungen unterliegen der Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungen über die Ermittlung des Reineinkommens.

⁵ Diese Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung auf Unternehmungen, die im Gesamthandsverhältnis betrieben werden.

Art. 39

V. Steuer-
berechnung
1. Steuersätze

¹ Die Einkommenssteuer beträgt

1 %	für die ersten	Fr.	5 000.–,
2 %	für die weiteren	Fr.	5 000.–,
4 %	für die weiteren	Fr.	5 000.–,
6 %	für die weiteren	Fr.	5 000.–,
8,5 %	für die weiteren	Fr.	5 000.–,
9,5 %	für die weiteren	Fr.	5 000.–,
10,5 %	für die weiteren	Fr.	30 000.–,
11,0 %	für die weiteren	Fr.	40 000.–,
11,2 %	für die weiteren	Fr.	100 000.–,
11,4 %	für die weiteren	Fr.	100 000.–,
11,6 %	für die weiteren	Fr.	100 000.–,
11,7 %	für die weiteren	Fr.	100 000.–,
11,0 %	für das gesamte steuerbare Einkommen, wenn dieses	Fr.	500 000.–

übersteigt.

² ¹⁾ Verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen ohne Unterstützungspflichten wird für die Satzbestimmung ein Abzug von 3 Prozent des steuerbaren Einkommens, maximal von 2 000 Franken gewährt.

³ ²⁾ Beträgt das satzbestimmende Einkommen für Alleinstehende weniger als 10 000 Franken und für Verheiratete weniger als 12 000 Franken, wird die Einkommenssteuer nicht erhoben. Artikel 4 findet keine Anwendung. Die Grenzsteuerbelastung für die nächsten Einkommensstufen darf 30 Prozent nicht übersteigen.

4. VERMÖGENSSTEUER

Art. 64

2. Steuersätze und
Belastungsgrenze

¹ Die Vermögenssteuer beträgt

1 ‰	für die ersten	Fr.	50 000.–,
1,2 ‰	für die weiteren	Fr.	30 000.–,
1,5 ‰	für die weiteren	Fr.	30 000.–,

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

1,6 ‰	für die weiteren	Fr. 40 000.–,
1,7 ‰	für die weiteren	Fr. 50 000.–,
1,95 ‰	für die weiteren	Fr. 100 000.–,
2,25 ‰	für die weiteren	Fr. 200 000.–,
2,65 ‰	für die weiteren	Fr. 500 000.–,
2,25 ‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses übersteigt.	Fr. 1 000 000.–

² Unbeschränkt Steuerpflichtige, deren Steuern auf dem Vermögen und dem Vermögensertrag 50 Prozent des Ertrages aus dem Vermögen übersteigen, können eine entsprechende Herabsetzung der Vermögenssteuer auf diesen Betrag verlangen. In jedem Falle ist jedoch eine Vermögenssteuer von 5 ‰ des steuerbaren Vermögens zu entrichten. Der Steuerausfall geht zu Lasten der beteiligten Gemeinwesen im Verhältnis ihres Bruttosteuerertrages.

II. Die Steuern der juristischen Personen

2. GEWINNSTEUER

Art. 83¹⁾

¹ ²⁾Bei Umstrukturierungen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft wird, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisherigen Gewinnsteuerwerte übernommen werden, ein Steueraufschub gewährt, soweit die bisherigen Unternehmer oder deren Rechtsnachfolger ihr wirtschaftliches und wertmässiges Engagement fortführen und die stillen Reserven ihre bisherige Funktion in der Unternehmung im wesentlichen beibehalten. ^{5.} Umstrukturierungen

² Fallen die Voraussetzungen für den Steueraufschub innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ganz oder teilweise dahin, führt dies zu einer entsprechenden rückwirkenden Besteuerung der stillen Reserven. Die Buchwerte können im Ausmass der Realisierung erhöht werden.

³ Ein Steueraufschub kann insbesondere gewährt werden:

- a) bei Umwandlung in eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft bzw. in eine Personenunternehmung³⁾, wenn der Geschäftsbetrieb weitergeführt wird und die Beteiligungsverhältnisse wertmässig gleich bleiben; Absatz 2 findet hinsichtlich der Beteiligungsrechte keine Anwendung,

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Art. 10a GVV

- b) bei Unternehmungszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft,
- c) ¹⁾ bei Aufteilung einer Unternehmung durch Übertragung von in sich geschlossenen Betriebsteilen auf eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden,
- d) ...²⁾

⁴ Buchmässige Aufwertungen und Ausgleichsleistungen unterliegen der Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungen über die Ermittlung des Reingewinns.

Art. 84

6. Ersatzbeschaffung

¹ Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch gleichartige Vermögenobjekte können die stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen werden.

² ³⁾ Ausgeschlossen ist die Übertragung von stillen Reserven ausserhalb der Schweiz.

³ Wird der Ersatz nicht im gleichen Geschäftsjahr beschafft, kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese ist in der Regel innert zwei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

⁴ ⁴⁾ Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

III. Sonderabgabe auf dem Kapital und Vermögen⁵⁾

Art. 97c

III. Steuersätze

¹ Die Sonderabgabe auf dem Vermögen und auf dem Kapital beträgt:

0,1 %	bei	Fr.	1 500 000.–	bis	Fr.	1 999 999.–,
0,2 %	bei	Fr.	2 000 000.–	bis	Fr.	2 499 999.–,
0,3 %	bei	Fr.	2 500 000.–	bis	Fr.	2 999 999.–,
0,4 %	bei	Fr.	3 000 000.–	bis	Fr.	3 999 999.–,
0,5 %	bei	Fr.	4 000 000.–	bis	Fr.	4 999 999.–,
0,6 %	bei	Fr.	5 000 000.–	bis	Fr.	5 999 999.–,

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Einfügung Abschnitt gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz, BR 807.100

0,7 ‰	bei	Fr.	6 000 000.–	bis	Fr.	7 999 999.–,
0,8 ‰	bei	Fr.	8 000 000.–	bis	Fr.	9 999 999.–,
0,9 ‰	bei	Fr.	10 000 000.–	bis	Fr.	14 999 999.–,
1,0 ‰	bei	Fr.	15 000 000.–	bis	Fr.	19 999 999.–,
1,1 ‰	bei	Fr.	20 000 000.–	bis	Fr.	24 999 999.–,
1,2 ‰	bei	Fr.	25 000 000.–	bis	Fr.	29 999 999.–,
1,3 ‰	bei	Fr.	30 000 000.–	bis	Fr.	34 999 999.–,
1,4 ‰	bei	Fr.	35 000 000.–	bis	Fr.	39 999 999.–,
1,5 ‰	bei	Fr.	40 000 000.–	bis	Fr.	44 999 999.–,
1,6 ‰	bei	Fr.	45 000 000.–	bis	Fr.	49 999 999.–,
1,7 ‰	bei	Fr.	50 000 000.–	bis	Fr.	54 999 999.–,
1,8 ‰	bei	Fr.	55 000 000.–	bis	Fr.	59 999 999.–,
1,9 ‰	bei	Fr.	60 000 000.–	bis	Fr.	64 999 999.–,
2,0 ‰	bei	über	65 000 000.–	Franken		

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen¹⁾

Art. 187b²⁾

¹ Domizil- und Holdinggesellschaften, denen nach altem Recht ein Steuer-
aufschub gemäss Artikel 20 Absatz 3 Litera d beziehungsweise Artikel 83
Absatz 3 Litera d gewährt wurde, entrichten eine Gewinnsteuer auf den
realisierten stillen Reserven, die mittels Steueraufschub in die juristische
Person eingebracht wurden. Die Beendigung der Steuerpflicht im Kanton
wird einer Realisierung gleichgesetzt.

³ Steuerauf-
schubtatbestände

² Artikel 88a findet sinngemäss Anwendung.

¹⁾ Abschnittsnummerierung gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz; BR 807.100

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b